

Vorlage Stadtparlament

Datum	15. November 2022
Beschluss Nr.	2213
Aktenplan	258 Städtische Kulturförderung

Kulturförderung; Beitritt zur Regionalen Förderorganisation (RFO)

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Stadtrat wird ermächtigt, der im Jahr 2023 neu zu gründenden Sektion Kultur als Unterverein der REGIO Appenzell AR–St.Gallen–Bodensee (vereinsrechtliche Anbindung) beizutreten.
 2. Der Übertragung eines Teils der städtischen Kulturförderung in Sachen regional bedeutender Projekte und kultureller Ausrichtung der Region (inkl. Stadt) an die Sektion wird zugestimmt.
 3. Die Stadt St.Gallen beteiligt sich aus dem Budgetposten «Förderung des aktuellen Kulturschaffens» der Dienststelle Kulturförderung mit einem jährlichen Pro-Kopf-Beitrag von CHF 1.25 der ständigen Bevölkerung an der regionalen Kulturförderorganisation zwecks Äufnung des Fördertopfes der Regionalen Förderorganisation (RFO) zur Förderung von Kulturprojekten von regionaler Bedeutung.
 4. Der Übertragung der Geschäftsführung der RFO an die Dienststelle Kulturförderung wird zugestimmt. Sie ist in dieser Funktion sowie in Sachen Förderung regional bedeutender Kulturprojekte und -themen per Leistungsauftrag der Sektion der REGIO unterstellt.
 5. Es wird festgestellt, dass der Beschluss gemäss Ziffer 3 nach Art. 8 Abs. 1 Ziff. 6 lit. b der Gemeindeordnung (SRS 111.1) dem fakultativen Referendum untersteht.
-

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	2
2	Kulturförderung Stadt St.Gallen.....	3
2.1	Dienststelle Kulturförderung.....	3
2.2	Kommission für Kulturförderung.....	5
2.3	Finanzen.....	5
3	Kulturförderung des Kantons St.Gallen.....	5
3.1	Amt für Kultur.....	5
3.2	Regionale Förderorganisationen.....	7
3.3	Finanzen.....	9
4	REGIO Appenzell AR–St.Gallen–Bodensee.....	12
5	Neue regionale Förderorganisation im Raum Fürstenland–St.Gallen–Bodensee.....	12
5.1	Organisation.....	14
5.2	Finanzierung.....	14
5.3	Vergabe der Mittel.....	15
6	Herausforderungen im Aufbau der RFO.....	16
6.1	Ergebnisse der Vernehmlassung.....	16
6.2	Fazit der Stadt.....	17

1 Zusammenfassung

Die Stadt St.Gallen verfügt über ein aktives und vielseitiges Kulturleben in der Stadt. Mit den Kulturinstitutionen und einer professionell agierenden freien Szene verfügt die Hauptstadt über eine Kultur, die kantonal ausstrahlt und entsprechend durch den Kanton subsidiär gefördert wird. Die städtischen Interessen in kulturellen Belangen zu vertreten ist die Aufgabe der Dienststelle Kulturförderung. Inhalt und Prozesse basieren auf Reglementen und dem Kulturkonzept.

Der Kanton hat mit Art. 6 des Kulturförderungsgesetzes vom 15. August 2017 (sGS 275.1) festgelegt, dass sich mehrere politische Gemeinden zu einer regionalen Förderorganisation (RFO) zusammenschliessen können zwecks gemeinsamer Förderung kultureller Aktivitäten. Der Grundsatz dieser Regionen ist, dass gemeinsam Kulturförderung von regional bedeutenden Projekten und Institutionen erfolgt, sofern die Höhe der Unterstützung im Bereich bis CHF 10'000 liegt. Als Basis erarbeitet ein politisch und kulturell besetztes Gremium, das die ganze Region widerspiegelt, ein kulturelles Profil für die ganze Region sowie ein Leitbild. Für die Förderbeiträge gelten die Förderrichtlinien, welche auf dem Förderleitfaden Kultur des Kantons St.Gallen basieren. Zentral ist, dass für alle Projekte unabhängig von ihrem Standort dieselben Kriterien angewendet werden. Oberstes Gebot sind die Gleichbehandlung der Kulturschaffenden und die Qualitätssicherung. Das Gremium entscheidet über Unterstützung der entsprechenden Gesuche. Zudem kann es Initiativen zur Stärkung der Kultur in der Region ergreifen. Die Gemeinden zahlen pro Einwohner und Einwohnerin einen Pro-Kopf-Beitrag in ein gemeinsames Förderbudget – der Kanton zahlt grundsätzlich denselben Betrag ein. Der Kanton delegiert die Kulturförderung von regional bedeutenden Projekten (bis zur Förderung von CHF 10'000) somit an die RFO und deckelt die Ausgaben für Kulturförderung über eine ganze Region. Ziel ist es, dass Kulturförderung in der Region stattfindet; Gemeinden, die über keine oder wenig stark ausgeprägte Kulturförderung verfügen, sollen dafür sensibilisiert und die Kulturschaffenden wie die Kultur an sich gestärkt werden.

Seit 2008 haben sich verschiedene regionale Kulturförderplattformen organisiert und etabliert. Im Kanton St.Gallen gehören einzig einige Gemeinden vom Fürstenland über St.Gallen bis zum Bodensee noch keiner regionalen Kulturförderplattform an. Das Amt für Kultur des Kantons und die REGIO Appenzell AR–St.Gallen–Bodensee (REGIO), zu welcher die betroffenen Gemeinden zählen, haben daher die Initiative ergriffen und die Gemeinden um die Hauptstadt zur Zusammenarbeit animiert. Es soll zwecks regionaler Kulturförderung eine neu zu gründende Sektion «Kultur» als Unterverein der REGIO gegründet werden. Gemeinsam sollen Ausstrahlung und Anziehungskraft der Kulturregion mit ihrem Zentrum St.Gallen als Ganzes gestärkt werden. Die Stadt St.Gallen soll nicht zuletzt aufgrund des finanziellen Fördervolumens Teil dieser Sektion werden. Das Ansinnen entspricht dem städtischen Handlungsfeld «Kooperation» in den Legislaturzielen und wurde daher unter dem Lead der REGIO in einer Arbeitsgruppe eingehend geprüft.

Der Stadtrat begrüsst diese solidarisch ausgerichtete Zusammenarbeit und empfiehlt unter dem Aspekt der regionalen Kooperation diese gemeinsame Kulturförderung. Die Stadt soll im neuen Entscheidungsgremium (Vorstand der Sektion) fest vertreten sein und eine Stimme haben. Zusätzlich nimmt die Dienststelle Kulturförderung als Geschäftsführung beratend Einsitz (ohne Stimmrecht).

Eine Vernehmlassung zur Teilnahme an der regionalen Förderorganisation erging auf Einladung der REGIO über den Sommer bei den entsprechenden 21 Gemeinden. Zudem nahmen die Kommission für Kulturförderung der Stadt St.Gallen, die IG Kultur Ost und das Sekretariat der SP Stadt St.Gallen daran teil. Der in der Vernehmlassung genannten Herausforderungen wird sich der Vorstand nach Aufnahme der operativen Tätigkeit voraussichtlich ab März 2023 des zu gründenden Vereins annehmen. Hauptaufgabe wird sein, gemeinsame Massnahmen zu ergreifen, um das Profil der Region zu schärfen und zu verankern, gemeinsame Massstäbe für die Beurteilung der regionalen Ausstrahlung eines Projekts anzuwenden sowie das gemeinsame Kulturverständnis zu stärken mittels Veranstaltungen, Leitbild sowie der kantonalen Förderkriterien. Im Zentrum steht der Mehrwert für die ganze Region. Die Vernetzung der Gemeinden spielt dabei eine wichtige Rolle. Der Verein wird als Sektion der REGIO implementiert und soll per März 2023 agieren.

2 Kulturförderung Stadt St.Gallen

2.1 Dienststelle Kulturförderung

Die Stadt St.Gallen hat seit rund 40 Jahren eine eigene professionelle Kulturförderung.

Die Hauptaufgaben sind:

- Unterstützung und Beratung des Stadtrats und der Stadtverwaltung in Fragen der städtischen Kulturförderung, in der Ausarbeitung von Vorlagen zuhanden Stadtrat, Stadtparlament, in der Vertretung der Stadt in kulturellen und kulturpolitischen Gremien und Repräsentationen;
- Bearbeitung von Gesuchen um Beiträge aus Mitteln der städtischen Kulturförderung und Betreuung der städtischen Kultursubventionen;
- Anlaufstelle für Kulturschaffende, Kulturinstitutionen und die kulturell interessierte Öffentlichkeit der Stadt St.Gallen, wie auch für weitere Kreise, betreffend kulturelle Themen der Stadt;
- Beratung, Vernetzung, Brückenbauen nach innen und aussen;
- Organisation der Preisverleihungen, Stadtkulturgespräche;
- Realisierung der vier städtischen Ausstellungen im Architektur Forum Ostschweiz;
- Aktuariat der Kommission für Kulturförderung.

Gemäss Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an kulturelle Aktivitäten (SRS 251.5) müssen die unterstützten Aktivitäten einen Bezug zur Stadt St.Gallen aufweisen. Voraussetzung für die Unterstützung ist, dass die Veranstaltungen in der Stadt St.Gallen stattfinden und die Mehrheit der Schlüssel- figuren aus St.Gallen stammt. Kulturprojekte sind auch möglich in Kollaboration mit Kulturschaffenden, die national oder international tätig sind. Insbesondere in semi-professionellen Musikformationen oder Chören sind auch Personen aus benachbarten Gemeinden beteiligt. Die Stadt unterstützt Projekte, die weit in die Region ausstrahlen oder in denen Menschen aus der Region mitwirken.

Die Dienststelle Kulturförderung bringt Fachwissen mit für die tägliche qualitative Beurteilung der Kulturprojekte und Institutionen sowie für Anliegen im Vorfeld von Projekten oder kulturpolitischen Einschätzungen. Gleichzeitig ist ein zentraler Bestandteil der Arbeit die Vernetzung. Durch die umfassende Kenntnis der St.Galler Kulturszene sowie die Nähe zur Verwaltung und Politik kann die Kulturförderung gut vermitteln und flexibel handeln. Anliegen der Kulturszene werden aufgenommen, analysiert und wenn nötig gezielt weitergeleitet.

Die Kulturschaffenden, die in der Stadt ein Projekt realisieren, in der Stadt wohnen oder arbeiten, reichen ihr Gesuch jeweils bei der Kulturförderung der Stadt ein und meistens auch beim kantonalen Amt für Kultur. Zwischen der Dienststelle Kulturförderung und dem Amt für Kultur besteht eine enge und bewährte inhaltliche Zusammenarbeit.

Beide Stellen unterstützen die Projekte nach formeller und qualitativer Prüfung. Meistens haben sie regionale Bedeutung, da Qualität, Art und Vielfalt der Veranstaltungen ein Publikum auch ausserhalb der Stadtgrenzen ansprechen oder aber Personen aus der Region beteiligt sind.

Die Arbeit der Dienststelle Kulturförderung basiert auf verschiedenen rechtlichen Grundlagen der Stadt:

- Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an kulturelle Aktivitäten (SRS 251.5);
- Reglement über die Benützung des Zentrums «Reithalle» (SRS 251.3);
- Reglement über die Verleihung des Kulturpreises und des Anerkennungspreises sowie die Ausrichtung von Förderungspreisen für kulturelles Schaffen (SRS 251.1);
- Reglement über Beiträge an die Kosten der Benützung des Areals der Olma Messen St.Gallen durch nicht-kommerzielle Veranstalter (SRS 251.8);
- Reglement zum Vollzug des Reglements über Beiträge an die Kosten der Benützung des Areals der Olma Messen St.Gallen durch nicht-kommerzielle Veranstalter (SRS 251.81).

Zudem hat die Stadt seit 2009 ein Kulturkonzept, welches die Kulturziele der Stadt definiert. Auf das Jahr 2020 wurde es im Rahmen eines eineinhalbjährigen Prozesses partizipativ neu erarbeitet. Es legt die künftigen Handlungsfelder der städtischen Kulturpolitik fest und definiert vielfältige Massnahmen, die es umzusetzen gilt. Verschiedene Kooperationen mit städtischen Dienststellen oder externen Interessengruppen wie z. B. der IG Kultur Ost sind geplant. Aufgrund der pandemiebedingten Umstände und der intensiven Vorbereitung der RFO ist die Umsetzung weniger rasch vorangeschritten als geplant.

Für eine einfachere Gesuchseingabe und Abwicklung der Subventionen können Gesuchstellende seit dem 1. Januar 2019 ihre Unterlagen über die Online-Plattform «Foundation plus» eingeben. Seit dem

1. Januar 2022 ist die Schnittstelle Kulturförderung des Kantons / Kulturförderung der Stadt für eine effiziente Gesuchsbearbeitung seitens Kanton und Stadt in Betrieb; so müssen Kulturschaffende ihre Gesuche nur noch einmal eingeben. Die zuständigen Stellen haben Zugriff und sind gegenseitig informiert.

2.2 Kommission für Kulturförderung

Die Stadt verfügt über eine professionelle Kulturförderkommission. Nach Prüfung der Dienststelle Kulturförderung behandelt diese Kommission alle Gesuche mit einem Unterstützungsbeitrag von über CHF 5'000 und empfiehlt geeignete Projekte mit einem entsprechenden Betrag dem Stadtrat zur Förderung; ebenso empfiehlt sie die jeweiligen geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen für Förder-, Anerkennungs- und Kulturpreise sowie für Werkbeiträge und Atelieraufenthalte. Der Stadtrat entscheidet abschliessend. Die Kommission setzt sich aus Fachleuten aus den Sparten Theater, Tanz, Literatur, Musik und Bildende Kunst sowie Kulturvermittlung zusammen. Die acht Kommissionsmitglieder stehen in weiteren fachspezifischen und kulturpolitischen Anliegen für die Stadt St.Gallen zur Verfügung und sind in der Stadt sehr gut vernetzt. Es finden pro Jahr drei Abendsitzungen für die Behandlung von Gesuchen statt; weitere ein bis zwei Sitzungen für Kulturpreise und Werkbeiträge.

2.3 Finanzen

Das Gesamtbudget 2023 der Dienststelle Kulturförderung beläuft sich auf rund CHF 18.4 Mio., wovon mit rund CHF 8.7 Mio. die Genossenschaft Konzert und Theater, mit rund CHF 8.7 Mio. 36 verschiedene Kulturinstitutionen sowie rund 0.85 Mio. die Förderung des aktuellen Kulturschaffens unterstützt werden. Rund CHF 0.15 Mio sind für Preise und Werkbeiträge reserviert. Gesuche für Einzelprojekte bis zur möglichen Unterstützung in Höhe von CHF 5'000 kann die Dienststelle Kulturförderung eigenständig entscheiden, Gesuche ab Unterstützungshöhe CHF 5'001 entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Kulturkommission.

3 Kulturförderung des Kantons St.Gallen

3.1 Amt für Kultur

Der Kanton bzw. die Abteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur unterstützt bisher viele kulturelle Projekte, Programme oder Institutionen in der Stadt St.Gallen via Projekt- und Jahresbeiträge, die aus dem jährlichen Förderbudget (Steuergelder, Beiträge unter CHF 10'000) oder dem Lotteriefonds (keine Steuergelder, nur Beiträge ab CHF 10'000) finanziert werden. Im siebenjährigen Durchschnitt ergingen rund CHF 200'000 jährlich an das projektbezogene Kulturschaffen in der Stadt St.Gallen (Projekte mit Unterstützung mit weniger als CHF 10'000). Dazu kommen Projekt- und Jahresbeiträge ab CHF 10'000. Jährlich belaufen sich diese Beiträge auf insgesamt rund CHF 26.84 Mio., wovon CHF 22.8 Mio. an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen gehen.

Die im Förderleitfaden Kultur enthaltenen Kriterien, welche die kantonale Kulturförderung zur Beurteilung der Projekte anwendet, sehen wie folgt aus. Sie unterscheiden sich im Grundsatz nicht von den städtischen im Kulturkonzept festgehaltenen Kriterien.

Projektbeiträge

Voraussetzungen

Für die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Gesuch ist mit dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular und den erforderlichen Beilagen eingereicht.
- Die Fristen sind eingehalten (siehe Seite 9).
- Es besteht ein angemessener Bezug zum Kanton St.Gallen von Organisation und/oder Projekt.
- Der Hauptzweck des Vorhabens ist Kulturschaffen, Kulturpflege oder kulturelle Teilhabe.
- Das Finanzierungskonzept ist schlüssig und ausgewogen, das heisst, es werden angemessene Eigenleistungen erbracht und Dritte (politische Gemeinden, Private und andere) beteiligen sich angemessen an der Finanzierung.
- Das Vorhaben ist öffentlich.
- Das Projekt ist nicht hauptsächlich gewinnorientiert.
- Das Projekt zeichnet sich durch mindestens regionale Bedeutung und durch Qualität aus.

Beurteilungskriterien

Qualität und Bedeutung eines Projekts werden anhand nachfolgend aufgeführter Kriterien beurteilt, wobei die Auslegung der Kriterien nicht abschliessend ist und sich abhängig von kulturellen Entwicklungen verändern kann. Vorrangig unterstützt werden kulturelle Aktivitäten, welche die Kriterien in einer Gesamtbetrachtung besonders gut erfüllen.

- **Relevanz:** Das Projekt greift aktuelle Themen auf, schafft einen kulturellen Mehrwert, setzt Impulse und wirkt nachhaltig und weitreichend.
- **Echo:** Das für ein interessiertes Zielpublikum konzipierte Projekt besticht durch Engagement, ist regional verankert und wird öffentlich wahrgenommen.
- **Eigenständigkeit:** Das Projekt zeichnet sich durch inhaltliche Eigenständigkeit und Einzigartigkeit aus und darf auch sperrig, experimentierfreudig, neuartig und überraschend sein. Es umfasst Kooperationen, ist interdisziplinär ausgerichtet und regt neue Sichtweisen an.
- **Professionalität:** Das Projekt ist professionell in Planung und Umsetzung, das heisst, es baut auf Erfahrung in Praxis und/oder Ausbildung. Es ist kohärent und glaubwürdig.

Ein angemessener St.Galler Bezug ist erfüllt, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Die Schlüsselperson hat ihren Hauptwohnsitz bzw. die Organisation ihren Sitz seit mindestens zwölf Monaten im Kanton St.Gallen.
- Die Schlüsselperson im Projekt hat eine langjährige Verbundenheit mit dem Kanton St.Gallen durch Herkunft oder Lebensmittelpunkt während mindestens zwölf Jahren.
- Das Projekt behandelt ein st.gallisches Thema oder findet hauptsächlich im Kanton St.Gallen statt.

Keine Beiträge werden in der Regel ausgerichtet an:

- Projekte, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits abgeschlossen sind (für Fristen siehe Seite 9);
- Projekte, die bereits unterstützt wurden oder einen gesetzlichen Anspruch auf einen Beitrag einer anderen staatlichen Stelle des Kantons St.Gallen haben;
- Projekte, die nicht auf eine finanzielle Unterstützung des Kantons angewiesen sind;
- Projekte, die schwerpunktmässig im Rahmen der Ausbildung, Lehrmittelherstellung, Öffentlichkeitsarbeit, Tourismus- und Wirtschaftsförderung oder von Messen und Kongressen durchgeführt werden.

Sparten

Es werden folgende Sparten berücksichtigt:

- bildende Kunst
- angewandte Kunst und Design
- Geschichte und Gedächtnis
- Literatur
- Musik
- Theater und Tanz

Richtlinien für Förderbeiträge in der Sparte Film, im Förderbereich kulturelle Teilhabe oder Kulturerbe befinden sich auf den Seiten 12 und 13, auf den Seiten 14 und 15 sowie auf den Seiten 16 und 17.

Gesuchsunterlagen

Das Gesuch ist online einzureichen und umfasst:

- das ausgefüllte Onlineformular;
- einen Projektbeschreibung;
- Details zu Budget und Finanzierung;
- weitere Beilagen.

Verfahren

Bei Beitragszusicherung erhalten die Antragstellenden eine Verfügung mit Auflagen und den Modalitäten der Beitragsauszahlung. Bei Ablehnung des Gesuchs erhalten die Antragstellenden ein einfaches Schreiben mit einer kurzen Begründung. Nach Erhalt des Schreibens kann gegen eine Gebühr von Fr. 150.- eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.

3.2 Regionale Förderorganisationen

Seit 2006 haben sich im Kanton St.Gallen fünf RFO gebildet, die zum Ziel haben, die Kultur in ihrer Region zu stärken, Kräfte zu bündeln, die Wirksamkeit durch die gemeinsame Ausrichtung von Förderbeiträgen zu erhöhen sowie die Förderpraxis für Kulturschaffende zu vereinfachen. Im Jahr 2006 wurde der Verein Südkultur gegründet, 2008 die Rheintaler Kulturstiftung, 2011 der Verein ThurKultur und der Verein Kultur Toggenburg sowie zuletzt 2015 der Verein Kultur ZürichseeLinth.

Die Möglichkeiten der regionalen Kulturförderung

Die regionalen Förderorganisationen unterstützen und stärken kulturelle Bestrebungen in den Regionen. Sie sind ein Zusammenschluss der Gemeinden einer Region und des Kantons zur gemeinsamen Förderung kultureller Aktivitäten. Dort, wo es keine regionalen Förderorganisationen gibt, fördert der Kanton im Sinne des Subsidiaritätsprinzips. Die regionale Kulturförderung unterstützt ergänzend zu den einzelnen Gemeinden auf kommunaler Ebene ein vielfältiges Kulturschaffen und Kulturangebot und ermöglicht eine zwischen Stadt und Land ausgewogene Kulturpolitik. In ihr spiegelt sich die Vielfalt des Kulturkantons St.Gallen.

Die regionale Kulturförderung unterstützt:

Projekte

Die regionalen Förderorganisationen unterstützen Projekte in den Bereichen Kulturschaffen, Kulturpflege und kulturelle Teilhabe durch einmalige finanzielle Beiträge.

Institutionen und Organisationen

Die regionalen Förderorganisationen unterstützen den Betrieb von Institutionen und Organisationen in den Bereichen Kulturschaffen, Kulturpflege und kulturelle Teilhabe durch Jahresbeiträge.

Zuständigkeiten

Hat das Projekt oder dessen Trägerschaft schwerpunktmässig Bezug zum südlichen Kantonsteil (Sarganserland-Werdenberg und Obertoggenburg), ist der Verein Südkultur zuständig. Für die Region Rheintal ist die Rheintaler Kulturstiftung Ansprechpartnerin, für die Region Toggenburg ist es der Verein Kultur Toggenburg, für die Region Wil der Verein ThurKultur und für die Region Zürichsee-Linth der Verein Kultur ZürichseeLinth. Für Gemeinden, die keiner Förderorganisation angehören, ist die Kulturförderung des Amtes für Kultur zuständig (siehe Seiten 4 und 5). Alle Informationen zu Voraussetzungen, Verfahren und Terminen befinden sich unter «Projektbeiträge» auf den Seiten 8 und 9 bzw. unter «Jahresbeiträge» auf den Seiten 10 und 11. Für Projektbeiträge im Bereich Film, kulturelle Teilhabe und Kulturerbe sind alle Informationen auf den Seiten 12 und 13 unter «Filmförderung», auf den Seiten 14 und 15 unter «Kulturelle Teilhabe» und unter «Kulturerbe» auf den Seiten 16 und 17 zu finden.

Nachfolgend sind alle Adressen der regionalen Förderorganisationen aufgelistet. Diese stehen für Fragen und Informationen zur Verfügung.

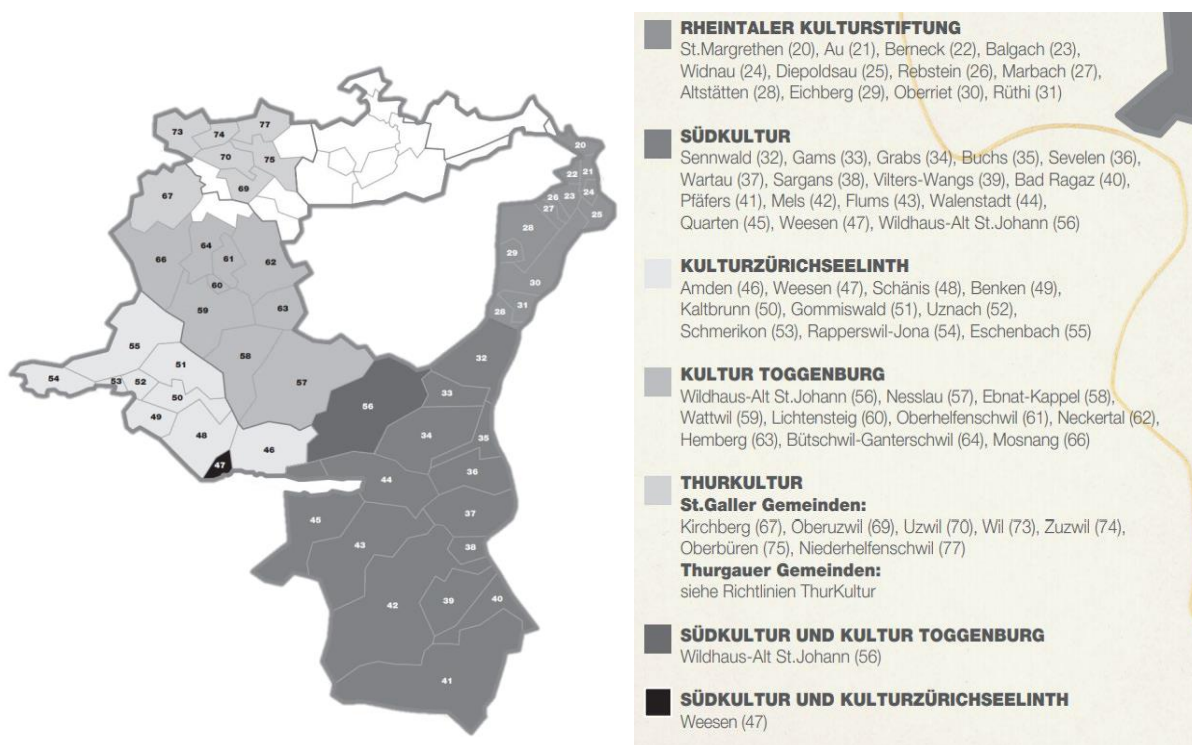
Verein Südkultur, c/o Amt für Kultur
St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen
Tel. +41 58 229 21 50
suedkultur@sg.ch
www.suedkultur.ch

Rheintaler Kulturstiftung, ri.nova Impulszentrum
Alte Landstrasse 106, 9445 Rebstein
Tel. +41 71 722 95 52
info@rheintalerkulturstiftung.ch
www.rheintalerkulturstiftung.ch

Verein Kultur Toggenburg, c/o toggenburg.ch
Volkshausstrasse 21b, 9630 Wattwil
Tel. +41 71 987 00 52
kultur@toggenburg.ch
www.kulturtoggenburg.ch

Verein ThurKultur
Railcenter Säntisstrasse 2a, 9500 Wil
Tel. +41 71 914 45 60
info@thurkultur.ch
www.thurkultur.ch

Verein Kultur ZürichseeLinth, c/o Region ZürichseeLinth
Oberseestrasse 10, 8640 Rapperswil
Tel. +41 55 225 73 00
info@regionalmanagement.ch
www.kulturzuerichseelinth.ch



Durch den Zusammenschluss zu einer Kulturregion wird die Voraussetzung geschaffen, dass der Kanton seine regionalen Förderaufgaben an die jeweilige Kulturregion delegiert und sich an der Finanzierung der regionalen Kulturförderung der neu eingerichteten RFO beteiligt. Im Gegenzug werden keine Projekte auf Gesuch hin durch den Kanton gefördert, die eine Unterstützung unter CHF 10'000 benötigen. Die Zuständigkeit in Gebieten mit RFO orientiert sich grundsätzlich an der Bedeutung eines kulturellen Vorhabens bzw. einer Kulturinstitution sowie an der Höhe des Unterstützungsbeitrags (wobei sich die Förderungen ergänzen können):

- Der Kanton ist gemeinsam mit der Standortgemeinde zuständig für Projekte, die eine Unterstützung von CHF 10'000 und mehr beantragen.
- Der Kanton bleibt in jedem Fall zuständig für Aktivitäten von mindestens kantonaler Bedeutung, die mit einem Projekt- oder Jahresbeitrag ab CHF 10'000 aus dem Lotteriefonds unterstützt werden.
- Der Kanton bleibt zuständig für Projekt- und Jahresbeiträge unter CHF 10'000, die kantonale Bedeutung aufweisen.
- Für die Gemeinden ist die Förderung kantonaler bedeutender Kultur weiterhin eine Wahlaufgabe.
- Die RFO richtet im Auftrag der beteiligten Gemeinden und des Kantons Beiträge an regional bedeutende Aktivitäten (Projekte, Institutionen) bis zu CHF 10'000 aus.
- Für Aktivitäten von lokaler Bedeutung bleiben weiter die Gemeinden zuständig.

Das bisherige System der einzelnen Gesuchsbehandlung durch die Gemeinden und den Kanton bei regional wirksamen Kulturprojekten und -veranstaltungen bzw. mit Bedeutung über das Lokale hinaus möchte der Kanton zusammen mit interessierten Gemeinden der Region ändern. Er animiert die Gemeinden im Kanton deshalb, sich zu RFO zusammenzuschliessen und überträgt die Förderaufgaben. Im Kulturförderungsgesetz vom 15. August 2017 (sGS 275.1; abgekürzt KFG) hat der Kanton die rechtlichen Grundlagen für den Zusammenschluss geschaffen. Der Kanton überträgt der Region seine

regionalen Förderaufgaben und stockt das Fördervolumen der Gemeinden für die regionale Kulturförderung unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel in der Regel um maximal 100 Prozent auf. Zudem kann er auf Basis einer Leistungsvereinbarung einen finanziellen Beitrag an die Geschäftsführung der RFO leisten.

Mit der Etablierung einer regionalen Zusammenarbeit geschieht die Förderung regional bedeutender Kultur nicht mehr im kantonalen Amt für Kultur oder in den dafür zuständigen Gemeindebehörden, sondern durch die regionale Kulturförderorganisation, um somit besser auf regionale Bedürfnisse eingehen zu können. Es wird ein Fördergremium eingerichtet, bestehend aus mehreren Gemeindevertretungen (politische Ebene) und Kulturschaffenden (fachliche Ebene), die paritätisch zusammengesetzt ist. Damit soll innerhalb einer RFO unter anderem das Verständnis für Kultur gefördert werden, indem Politik und Kulturschaffende gemeinsam über Kulturprojekte befinden.

3.3 Finanzen

Aktuell verfügt das Amt für Kultur insgesamt über ein Fördervolumen von rund CHF 900'000 für Jahres- und Projektbeiträge an Kulturinstitutionen und kulturelle Projekte bis CHF 10'000, woraus die Gelder an die RFO gestellt werden. Das verbleibende Förderbudget wird für Beiträge bis CHF 10'000 an Projekte und Institutionen in den keiner RFO zugehörigen Gemeinden verwendet. Die Verdoppelung bzw. der Finanzierungsmechanismus sind nicht gesetzlich festgeschrieben, sind aber (mit der Ausnahme von Südkultur, wo der Kanton einen weniger hohen Pro-Kopf-Beitrag als die Gemeinden zahlt) langjährige Praxis in den bestehenden RFO. Der Anteil der frei zur Verfügung stehenden Mittel für Kantonsbeiträge bis CHF 10'000 ist damit abhängig von der Entwicklung der bereits installierten RFO. Je mehr Geld in die Förderregionen fliesst, desto weniger Geld der kantonalen Kulturförderung steht für Projekte bis zu einem Unterstützungsbeitrag von CHF 10'000 in der Stadt bzw. für Beiträge bis CHF 10'000 an Projekte und Institutionen von regionaler Bedeutung in Gemeinden, die keiner RFO angehören sowie an Projekte und Institutionen von mindestens kantonalen Bedeutung zur Verfügung. Die entsprechenden Förderaufgaben deckeln indirekt aber auch die Beiträge des Kantons an die RFO.

Die Region von Degersheim über St.Gallen bis Rheineck ist die letzte im Kanton, die noch nicht zu einer RFO zusammengeschlossen ist, wobei sich in den anderen Kulturregionen wenige einzelne Gemeinden keiner RFO angeschlossen haben. Grundlage für die Zusammenarbeit der Gemeinden einer Region in einer RFO und die Übertragung von Kantonsaufgaben an diese Organisation sind insbesondere die folgenden Artikel des Kulturförderungsgesetzes vom 15. August 2017 (KFG; sGS 275.1):

Art. 3 Zuständigkeiten

a) Grundsatz

¹ Kulturförderung ist Aufgabe von Kanton und politischen Gemeinden.

² Die Zuständigkeiten richten sich nach den folgenden Bedeutungen:

a) lokale Bedeutung: kulturelle Aktivitäten mit Bedeutung für die Standortgemeinde;

b) regionale Bedeutung: kulturelle Aktivitäten mit Bedeutung für eine Region und deren politische Gemeinden;

c) kantonale Bedeutung: kulturelle Aktivitäten mit Bedeutung für mehrere Regionen, den ganzen Kanton oder über den Kanton hinaus.

Art. 4 b) Aufgaben des Kantons

¹ Der Kanton fördert kulturelle Aktivitäten von regionaler oder kantonalen Bedeutung

Art. 5 c) Aufgaben der politischen Gemeinden

¹ *Die politische Gemeinde:*

- a) fördert kulturelle Aktivitäten von lokaler Bedeutung;*
- b) kann sich an der Förderung kultureller Aktivitäten von regionaler oder kantonaler Bedeutung beteiligen.*

² *Die zuständigen Gemeindebehörden entscheiden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei über die Art und Weise der Aufgabenerfüllung.*

Art. 6 d) regionale Zusammenarbeit

¹ *Die politischen Gemeinden können zur gemeinsamen Förderung kultureller Aktivitäten in regionalen Förderorganisationen zusammenarbeiten.*

² *Die beteiligten politischen Gemeinden übertragen der regionalen Förderorganisation mit Leistungsvereinbarung den Vollzug von Förderaufgaben. Zuständig sind die Räte der betroffenen politischen Gemeinden.*

³ *Regionale Förderorganisationen können im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben Verfügungen erlassen.*

⁴ *Der Kanton, ausserkantonale Gemeinwesen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und private Förderakteure können sich mit Zustimmung der regionalen Förderorganisation an dieser beteiligen.*

Art. 10 Übertragung von Aufgaben

¹ *Der Kanton kann einzelne seiner Aufgaben nach diesem Erlass an Organisationen mit kantonaler Beteiligung, regionale Förderorganisationen oder Dritte übertragen.*

² *Die beauftragten Organisationen oder Dritten erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben nach den Vorgaben dieses Erlasses.*

Die zuständige Stelle des Kantons schliesst mit beauftragten Organisationen oder Dritten eine Leistungsvereinbarung ab.

Für den Kanton ist massgebend, dass

- der Zusammenschluss der Gemeinden im Gebiet geschieht, das dem kulturellen Lebensraum der Bevölkerung entspricht;
- die Region über ein relevantes Fördervolumen verfügt (durchschnittliches jährliches kantonales Fördervolumen von minimal CHF 65'000);
- eine befristete Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der regionalen Förderorganisation abgeschlossen wird;
- die Kulturförderkriterien des Kantons Anwendung finden;
- ein gemeinsames Kulturleitbild erstellt wird für die ganze Region, welches dieser ein Profil mit Anziehungs- und Ausstrahlkraft verleiht;
- zeitnahe Entscheide in der Gesuchsbehandlung gefällt werden;
- gemischte Förderinstanzen mit Gemeinde- und Kantonsvertretungen sowie Fachpersonen aus dem Kulturbereich (die mehrere Sparten abdecken) installiert werden;
- eine elektronische Gesuchsplattform standardisierte Prozesse garantiert;
- die Kulturregion regelmässig ihre Tätigkeit überprüft.

Den Mehrwert der RFO sieht der Kanton in der Stärkung der Kultur und damit der Ausstrahlungskraft und dem Profil einer Region sowie ihrer wirksameren Kulturförderung dank Bündelung der Kräfte und einer Förderung und Vernetzung von kulturellen Akteuren und Vorhaben vor Ort. Diese Wirkungen werden erreicht durch eine effizientere und einfachere, eine professionell und fachlich abgestützte

gemeinsame Gesuchsabwicklung, die einer Professionalisierung der Kulturförderung und der Entlastung der Gemeinden dienen soll, insbesondere jenen Gemeinden, die über keine oder keine fachlich abgestützte Kulturförderung verfügen. Der Mehrwert wird auch durch die Erarbeitung eines gemeinsamen Leitbilds und die Durchführung von gemeinsamen Projekten und Vernetzungsanlässen erreicht sowie durch Werbung und Kommunikationsmassnahmen.

Die bereits bestehenden RFO unterscheiden sich neben der Organisationsform (Verein oder in einem Fall eine Stiftung) und der Höhe der finanziellen Beiträge, die sie je Einwohner und Einwohnerin an die RFO leisten, insbesondere darin, ob sie einzig Beiträge bis CHF 10'000 vergeben (z. B. Südkultur und Thurkultur) oder ob sie auch Jahresbeiträge von über CHF 10'000 gemeinsam ausrichten (Beispiele Rheintaler Kulturstiftung und Kultur Toggenburg).

Gründung	Name	Gemeinden	Region	Einwohnerzahl	Pro-Kopf-Beitrag	Fördervolumen in CHF
2006	Verein Südkultur	16	Obertoggenburg, Werdenberg und Sarganserland	85'000	2.50	390'000
2008	Rheintaler Kulturstiftung	12	Rheintal	71'000	3.50	450'000
2011	Verein Kultur Toggenburg	10	Toggenburg	37'000	3.50	220'000
2011	Verein Thurkultur	9 und 14	Wil-Fürstenland und Untertoggenburg sowie Thurgauer-Gemeinden aus der Region Hinterthurgau	72'000	1.00	150'000
2015	Verein Kultur ZürichseeLinth	10	Zürichsee-Linth und See-Gaster	68'000	1.50	210'000
2023	RFO (Stand 09.11.2022)	16	Fürstenland-St.Gallen-Bodensee	161'988	1.25 0.75*	462'216

* Die RFO erhält vom Kanton jährlich zusätzlich CHF 0.75 pro Kopf der St.Galler Stadtbevölkerung einen «Hauptstadt-Ausgleich», um den Status Quo der letzten Jahre in der Region zu sichern.

In allen Regionen mit RFO leisten die Standortgemeinden oft parallel oder ergänzend zur Unterstützung der RFO eigenverantwortlich zusätzliche weitere Förderbeiträge an kulturelle Projekte und Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung (Wahlaufgabe). Auch weisen einzelne Regionen Besonderheiten auf, um den Fördertopf zu stärken, so z. B. bezahlt der Casinofonds Bad Ragaz dem Verein Südkultur CHF 60'000. Zudem können die Organisationen selbst Projekte initiieren, Impulse geben oder Preise verleihen.

Wie die Organisation und Aufgabenteilung der RFO geschieht bzw. wo die Geschäftsführung liegt, ist Sache der beteiligten Gemeinden (Thurkultur: Verein, Geschäftsstelle bei RegioWil; Rheintaler Kulturstiftung: Stiftung, Geschäftsstelle bei Verein St.Galler Rheintal; Südkultur: Verein; Geschäftsstelle c/o

Amt für Kultur Kanton St.Gallen; Kultur Toggenburg: Verein, Geschäftsstelle bei Region Toggenburg; KulturZürichseeLinth: Verein; Geschäftsstelle bei Verein Region Zürichsee-Linth.)

4 REGIO Appenzell AR–St.Gallen–Bodensee

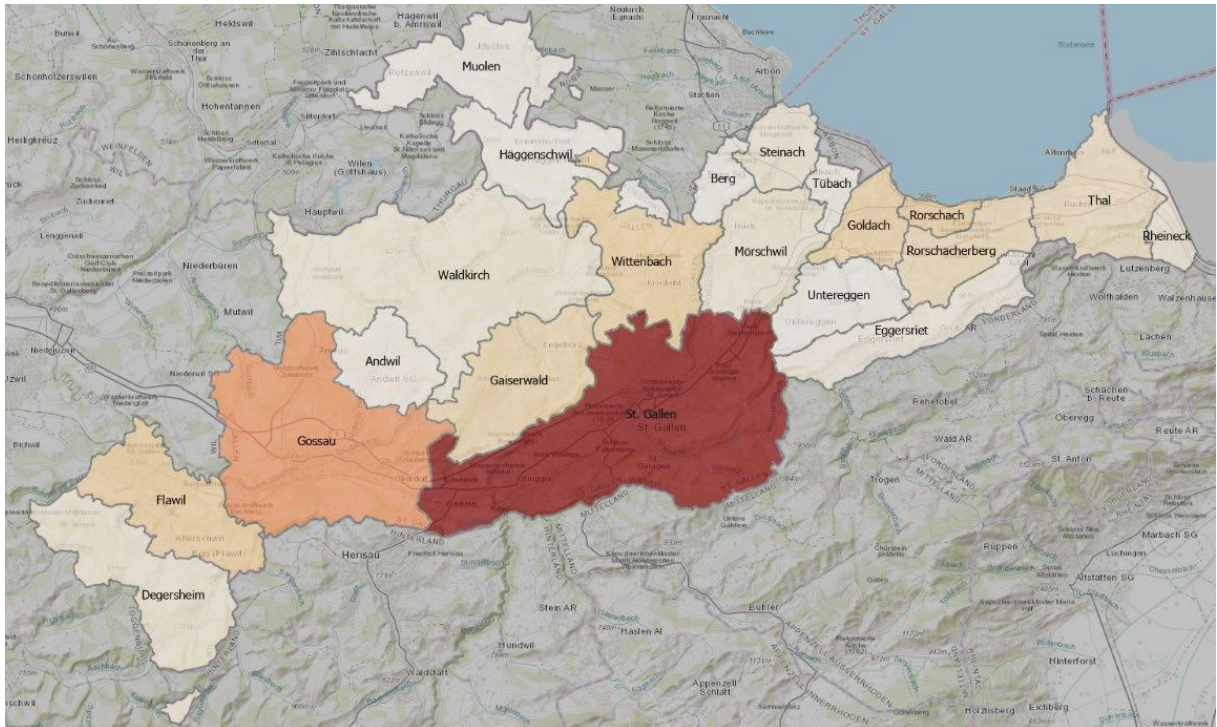
Seit 2009 initiiert und unterstützt die REGIO Appenzell AR–St.Gallen–Bodensee (REGIO) Projekte der Regionalentwicklung, um brachliegende Potenziale aktiv zu nutzen und den Wirtschafts- und Lebensraum Ostschweiz zu stärken. Sie bringt Projektpartner aus Wirtschaft, Verwaltung, Politik und Tourismus sowie Bürgerinnen und Bürger zusammen. Dies mit dem Ziel, geeignete Partnerschaften und Kooperationen zu schaffen, um gemeinsam die Lebens- und Standortqualität der Region nachhaltig zu steigern. Trägerschaft der REGIO sind 45 Mitgliedsgemeinden (Stand 2021) aus den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, St.Gallen und Thurgau sowie vier Standortorganisationen der Region (Olma Messen St.Gallen, OST Ostschweizer Fachhochschule, St.Gallen Bodensee Tourismus, Universität St.Gallen). Das Einzugsgebiet reicht von Rheineck bis Flawil und von Uttwil bis Urnäsch. Neben den Projekten der Regionalentwicklung verantwortet die REGIO seit 2012 die Geschäftsleitung des Agglomerationsprogramms St.Gallen–Bodensee.

Die REGIO hat die relevanten Stakeholder für den Prozess «regionale Kulturförderplattform» zusammengeführt, den Prozess wesentlich vorangetrieben, eine Diskussionsplattform geboten sowie rechtliche und strukturelle Varianten aufgezeigt.

Den Mehrwert der RFO sieht die REGIO in der starken gemeinsamen Positionierung der Region als Ganzes; in der starken Ausstrahlungskraft der Region; in Vernetzungs- und Kooperationsmöglichkeiten; in umfassender Werbung und in Kommunikationsmassnahmen; in effizienten Förderstrukturen für die Region; im Anreiz nach mehr Geld für kulturelle Vorhaben in der Region; in der Stärkung der Kultur in der Region; im Kräftebündeln und Wirksamkeit-Erhöhen; in der Vereinfachung der Förderpraxis (Kulturschaffende und Förderinstanzen) und in der starken Identifikation (Vernetzung, Profilierung, gemeinsame Ausrichtung als Kulturregion).

5 Neue regionale Förderorganisation im Raum Fürstenland–St.Gallen–Bodensee

Unter dem Prozess-Lead der Geschäftsstelle der REGIO fiel Anfang 2020 der Startschuss zur konkreten Prüfung eines Aufbaus einer regionalen Kulturförderung im nördlichen Kantonsteil mit Vertretenden der St.Galler Gemeinden der Regionen Rorschach, Fürstenland und St.Gallen sowie dem Amt für Kultur des Kantons St.Gallen.



Perimeter der neuen RFO (Stand 09.11.2022: 15 Gemeinden machen definitiv mit; Rheineck, Thal, Eggersriet, Untereggen und Wittenbach beteiligen sich vorerst nicht)

Die Stadt St.Gallen, aber auch die übrigen Gemeinden sind sich bewusst, dass die Ausgangslagen der umliegenden Gemeinden und der Hauptstadt in kulturellen Belangen sehr unterschiedlich sind. Im Gegensatz zu den seit 2006 erschaffenen RFO im Kanton ist der Unterschied im Perimeter zwischen den Gemeinden und der Hauptstadt in der kulturellen Arbeit der Kulturschaffenden wie auch in der Kulturförderung sehr gross. Eine Vergleichbarkeit unter den Regionen ist schwer herzustellen, da die Stadt St.Gallen über ein deutlich grösseres und anderes Kulturleben, eine andere Infrastruktur, eine deutlich höhere Einwohnerzahl, ein höheres Budget für Kultur und eine professionelle Kulturförderung verfügt als beispielsweise Wil oder Rapperswil-Jona. In anderen Regionen sind die Unterschiede der teilnehmenden Gemeinden untereinander weniger gross, weshalb die Region dort insgesamt und gemeinsam kulturell erstarren kann. Den Vorschlag der Stadt, dass der Kanton eine einzelne Hauptstadtregion sowie eine Fürstenland–Bodenseeregion erstellen und dennoch die Kriterien aus dem Kulturförderungsgesetz erfüllen könnte, hat der Kanton ausgeschlossen. Die Stadt signalisierte daher Offenheit der Idee gegenüber, sollte eine Form der Zusammenarbeit gefunden werden,

- a) die keinen Nachteil für die bestehende Kulturszene in der Stadt mit sich bringt,
- b) einen kulturellen Mehrwert für die ganze Region schafft und
- c) die bei Finanzen, internen Abläufen und Organisation zu keinen relevanten Nachteilen führt.

Die Kerngruppe, die in einem zweiten Schritt neben den Gemeindevertretenden und Verwaltungsangestellten¹ um zwei Kulturschaffende erweitert wurde, hat einen zielführenden Weg ausgelotet. Insbesondere die finanziellen und strukturellen Folgen für die Stadt, die zusätzlichen Aufgaben bei

¹ Die Stadt St.Gallen ist seit Mitte 2020 mit der Dienststelle Kulturförderung in der Kerngruppe vertreten.

gleichzeitiger Abgabe von Kompetenzen (in der städtischen Kulturförderung wie auch für die Exekutive) wurden diskutiert. Auf strategisch-politischer Ebene konnte nun eine für Kanton, Stadt und Gemeinden mögliche Variante ausgearbeitet werden. Verschiedene Detailfragen und Konsequenzen können jedoch erst im operativen Prozess geklärt werden. Somit ist nun ein Weg vorgezeichnet, wie die beteiligten Gemeinden zusammen mit dem Kanton die sechste RFO aufbauen können.

5.1 Organisation

Für die REGIO und die angeschlossenen Gemeinden ist der bestehende Verein eine ideale Dachorganisation, um die Kulturregion ohne Parallelstrukturen für die Gemeinden zu schaffen und möglichst effizient Kulturförderung für alle beteiligten Gemeinden zu betreiben. Knapp die Hälfte der Mitgliedsgemeinden der REGIO (21 von 45) stellen die potentielle RFO dar inkl. Stadt St.Gallen. Innerhalb der REGIO wird daher eine Sektion mit eigener Rechtspersönlichkeit (Verein) geschaffen, die unabhängig agieren kann. Der entsprechende Vereinsvorstand ist für die Vergabe der Fördermittel bis CHF 10'000 zuständig. Der Vorstand setzt sich paritätisch aus je max. vier Vertretungen aus Politik und Kultur zusammen und trifft sich viermal im Jahr. Eine Vertretung aus der Politik wird das Präsidium innehaben, eine Vertretung aus der Kultur das Vizepräsidium. Da in der Verwaltung der Stadt St.Gallen bereits etablierte Kompetenzen, Organisationsstrukturen und Prozessabläufe vorhanden sind, wird die Dienststelle Kulturförderung die Geschäftsführung der RFO innehaben und Beiträge bis CHF 5'000 in eigener Kompetenz verfügen. Die Organisationsstruktur bedarf, nebst eigenen Statuten für die Sektion, einer Statutenänderung der REGIO (siehe Anhang).

Für kulturelle Aktivitäten von kantonaler Bedeutung soll der Kanton, für kulturelle Aktivitäten von regionaler Bedeutung soll der Verein und für kulturelle Aktivitäten von lokaler Bedeutung sollen weiterhin die Gemeinden bzw. Städte zuständig sein.

5.2 Finanzierung

- Der Kanton hat den Finanzierungsschlüssel von maximal CHF 1.25 pro Kopf für die beteiligten Gemeinden in der neuen Förderplattform festgelegt. Dies ergibt einen Förderbeitrag aus den aktuell 16 Gemeinden von rund CHF 202'000 (Stand 09.11.2022).
- Die RFO erhält vom Kanton jährlich zusätzlich CHF 0.75 pro Kopf der St.Galler Stadtbevölkerung bzw. rund CHF 57'000 im Sinne eines Ausgleichs für die vom Kanton zuvor geleisteten Kulturbeiträge in den Perimeter der aktuell 16 Gemeinden, damit der Status Quo der letzten Jahre erhalten bleiben kann.
- Der Kanton zahlt somit insgesamt rund CHF 260'000 in den Fördertopf (siehe Tabelle unten). In die Region im Perimeter flossen bisher insgesamt rund CHF 259'000. Somit kann der Status Quo für die Kulturschaffenden in der Region erhalten werden.
- Zusätzlich beteiligt sich der Kanton mit einer Anschubfinanzierung von CHF 85'000 an der Schaffung und Etablierung der RFO mit Geldern des Lotteriefonds, insbesondere für extern anfallende Kosten für Kommunikation, CD/CI, Sichtbarmachung, Informationsanlässe, Workshops in den Gemeinden etc. Es wird mit gesamthaft rund CHF 130'000 gerechnet (siehe Kantonsratsbeschluss über Beiträge aus dem Lotteriefonds 2022 (II) Botschaft und Entwurf der Regierung vom 18. Oktober 2022, Seite 5-7)
- Die Geschäftsführung der RFO wird unbefristet mit jährlich CHF 20'000 durch den Kanton unterstützt für personelle und finanzielle Aufwände. Sollten die CHF 20'000 nicht genügen, werden aus dem Kulturfördertopf entsprechende Beiträge ausgelegt.

Für das Budget 2023 gelten die Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2022. Die hier aufgeführten Zahlen entsprechen den Angaben der ständigen Wohnbevölkerung publiziert vom Kanton St.Gallen für das Jahr 2021:

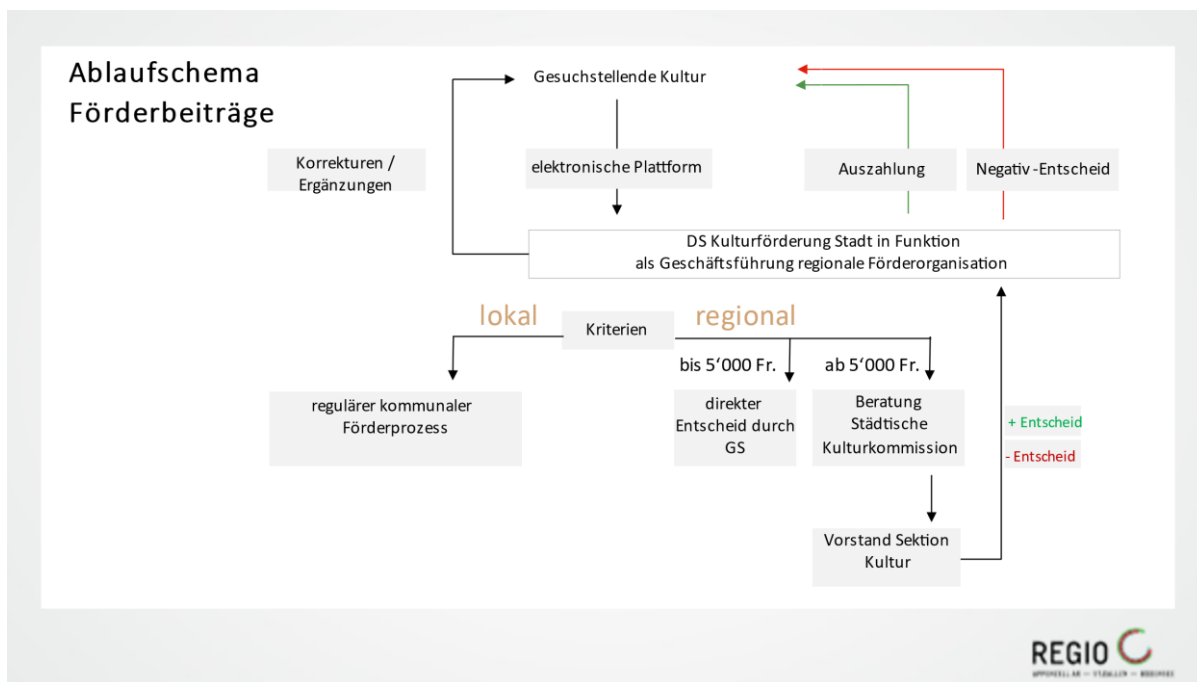
	ständige Wohn- bevölkerung 2021	Jahresbetrag in CHF (CHF 1.25 / Kopf)
Stadt St.Gallen	76'328	95'410
Gossau	18'017	22'521
Flawil	10'444	13'055
Wittenbach	9'847	0
Rorschach	9'545	11'931
Goldach	9'521	11'901
Gaiserwald	8'467	10'584
Rorschacherberg	7'592	9'490
Thal	6'769	0
Degersheim	4'113	5'141
Mörschwil	3'638	4'548
Waldkirch	3'569	4'461
Steinach	3'559	4'449
Rheineck	3'461	0
Eggersriet	2'341	0
Andwil	2'087	2'609
Tübach	1'585	1'981
Hägenschwil	1'376	1'720
Muolen	1'242	1'553
Untereggen	1'032	0
Berg	905	1'131
Beitrag Gemeinden	185'438	202'485
Kanton/Perimeter		202'485
Kanton/Hauptstadt-Ausgleich		57'246
Beitrag Kanton (neu)		259'731
Budget RFO		462'216
Beitrag Kanton (bisher)		258'629

Stand 09.11.2022

5.3 Vergabe der Mittel

Gesuche betreffend Vorhaben von *regionaler* Bedeutung können bis CHF 5'000 direkt durch die Geschäftsführung (Dienststelle Kulturförderung) vergeben werden. Zwischen CHF 5'000 und CHF 10'000 spricht die Kommission für Kulturförderung der Stadt eine Empfehlung für Gesuche aus zuhanden des Vorstands der RFO. Bei Beiträgen an Gesuche über CHF 10'000 empfiehlt die Kommission weiterhin zuhanden des Stadtrats.

Gesuche betreffend Vorhaben von *lokaler Bedeutung* werden weiterhin durch die Dienststelle nach städtischen Auflagen vergeben: direkt bis CHF 5'000, über CHF 5'000 empfiehlt die Kommission zuhanden des Stadtrats.



Bei einem Schlüssel von CHF 1.25 pro Kopf wird die Stadt St.Gallen rund CHF 95'400 in den regionalen Kulturpool beisteuern (siehe Tabelle oben). Bleibt das städtische Kulturbudget unverändert, verbleiben rund 525'000 CHF im städtischen Kulturbudget. Über diesen Betrag bleibt die Stadt weiterhin autonom zuständig und verwendet sie für die Unterstützung lokaler Vorhaben, regionaler Projekte mit Förderbeiträgen über CHF 10'000.

6 Herausforderungen im Aufbau der RFO

6.1 Ergebnisse der Vernehmlassung

Vom 9. Juni bis 26. August 2022 fand die Vernehmlassung zur Schaffung einer sechsten RFO statt. 21 Gemeinden waren eingeladen, zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Insgesamt nutzten 20 Gemeinden die Möglichkeit und reichten eine Stellungnahme ein. Weitere drei Stellungnahmen wurden von interessierten Kreisen eingereicht.

Die Rückmeldungen der Gemeinden waren mehrheitlich positiv. Von 21 Gemeinden gaben 17 Gemeinden grundsätzlich positive Rückmeldungen ab und signalisierten, sich der RFO anzuschliessen. Zwei Gemeinden sprachen sich gegen einen Beitritt aus. Eine Gemeinde war noch unschlüssig. Eine Gemeinde verzichtete auf eine Stellungnahme. Die Gemeinden nahmen den Sachverhalt und die Ausgestaltungsvariante zur Kenntnis. Fragen und Anmerkungen zu einzelnen Ausgestaltungselementen bedürfen teilweise einer Klärung respektive einer Weiterbearbeitung im Rahmen der laufenden Arbei-

ten mit Blick auf die operative Lancierung der RFO. Sie ziehen jedoch keine grundlegenden Veränderungen der Vorlage mit sich. Auf folgende Herausforderungen wurde in der Vernehmlassung aufmerksam gemacht:

- Demografische und strukturelle Unterschiede im Perimeter sollen besser abgefangen, lokale Begebenheiten berücksichtigt und ein gemeinsames Kulturverständnis entwickelt werden;
- Der neue Vorstand sei in der Verantwortung, eine Vision zu erarbeiten, um der Region die entsprechende Richtung zu geben und dieser mit konkreten Leitthemen aktiv ein Profil zu geben, das von der Region getragen wird;
- Für jede Gemeinde entstehe ein nicht quantifizierbarer Mehrwert, wenn in Nachbargemeinden das Kulturangebot und -schaffen gestärkt wird. Falls sich nach den ersten Erfahrungen der operativen Tätigkeit dennoch Bedarf an Regulierungen abzeichnen wird, sollen Anpassungen möglich und gemeinsam mit dem Kanton anzugehen sein;
- Um ein gemeinsames Kulturverständnis im Perimeter aufbauen zu können, muss mit allen direkt involvierten Instanzen zusammen mit den Kulturschaffenden an der gemeinsamen Haltung und dem Verständnis von regionaler Kulturförderung gearbeitet werden.

6.2 Fazit der Stadt

Die aufgeworfenen wesentlichen Grundsatzfragen seitens der Stadt konnten seit der Auswertung der Vernehmlassung geklärt werden. Weitere Detailfragen können aus Sicht der Stadt St.Gallen nach Aufnahme der operativen Tätigkeit des zu gründenden Vereins voraussichtlich ab März 2023 geklärt werden. Erfahrungsgemäss sind die ersten zwei Jahre der Implementierung einer RFO sehr zeitintensiv. Die Abläufe innerhalb und zwischen den Gremien müssen neu etabliert und Zielgruppen mittels Kommunikationskampagne und Informationsveranstaltungen abgeholt werden. Die Frage, welche Projekte regionale und welche Projekte lokale Bedeutung haben, wird im Bereich einer Hauptstadt nicht klar abzugrenzen sein.

Hauptaufgabe wird sein, gemeinsame Massnahmen zu ergreifen, um das Profil der Region zu schärfen und zu verankern, einheitliche Massstäbe für die Beurteilung der regionalen Ausstrahlung eines Projekts anzuwenden sowie das gemeinsame Kulturverständnis zu stärken. Eine Herausforderung wird sein, dass sich die strategische und operative Ausrichtung der städtischen Kulturförderung mit derjenigen der RFO abstimmt.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass der Vorstand und die Mitgliederversammlung gemeinsam mit und durch die Geschäftsführung die Herausforderungen der Zusammenarbeit bewältigen können. Die Stadt steht gemäss dem Handlungsfeld «Kooperation» den Gemeinden als Partnerin in der Kulturförderung zur Verfügung. Es ist im Interesse der Bevölkerung und der Kulturschaffenden in der Region, dass über die Gemeindegrenzen hinweg zusammengearbeitet wird. Kulturschaffende oder Institutionen aus und in der Stadt sind in ständiger Kooperation mit Gleichgesinnten. Ein gemeinsames Kulturverständnis in der Region kann für die Kulturschaffenden ein Mehrwert sein. Auch sind die Kulturschaffenden freier, wo sie Aktivitäten mit regionaler Bedeutung initiieren möchten, da sie in der ganzen Region mit Unterstützung rechnen können. Mit der Kulturförderplattform kann nicht nur diese Zusammenarbeit mit einem gemeinsamen Kulturverständnis gefördert werden, sondern auch die Wahrnehmung der Stadt St.Gallen als pulsierendes kulturelles Zentrum der Ostschweiz gestärkt werden.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber-Stellvertreter:
Dario Schönenberger

Beilagen:

- Statuten REGIO Appenzell AR–St.Gallen–Bodensee
- Statuten Sektion der REGIO Appenzell AR–St.Gallen–Bodensee
- Entwurf der Leistungsvereinbarung betreffend Leistungen und Mitfinanzierung der regionalen Förderorganisation «Fürstenland–St.Gallen–Bodensee für die Jahre 2023 und 2024
- Entwurf Förderrichtlinien RFO
- Entwurf Leitbild RFO
- Entwurf Leistungsauftrag zwischen der RFO und der Dienststelle